

RS OGH 2001/2/27 5Ob38/01a, 5Ob160/02v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2001

Norm

WEG §13

WEG idF WRN 1999 §23 Abs4

WEG idF 3.WÄG §26

Rechtssatz

Auch Wohnungseigentumsbewerbern, für die eine Zusage über die Einräumung des Wohnungseigentums grundbücherlich angemerkt ist und die noch nicht schlichtes Miteigentum erworben haben, steht der außerstreitige Rechtsweg nach § 26 WEG offen, soweit es um Verwaltungsangelegenheiten der Liegenschaft geht. Ausgeschlossen sind Angelegenheiten nach § 13 WEG, weil diese nicht die Liegenschaft, sondern die im Wohnungseigentum stehende Wohnung betrifft sowie im Weiteren sämtliche Verfügungshandlungen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 38/01a

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 38/01a

Veröff: SZ 74/37

- 5 Ob 160/02v

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 160/02v

Auch; nur: Auch Wohnungseigentumsbewerbern, für die eine Zusage über die Einräumung des Wohnungseigentums grundbücherlich angemerkt ist und die noch nicht schlichtes Miteigentum erworben haben, steht der außerstreitige Rechtsweg nach § 26 WEG offen, soweit es um Verwaltungsangelegenheiten der Liegenschaft geht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114728

Dokumentnummer

JJR_20010227_OGH0002_0050OB00038_01A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at